



Sozialpolitik **KOMPAKT**

In dieser Ausgabe:

Auf ein Wort!	1
Pflegedefizit als Ausschlussgrund für Pflegegeld?	2
Gegenseitige Verantwortung auch ohne Ehe	4
Neuer SopoA nimmt Arbeit auf	6
Das unglaubliche Urteil: Keine Assistenz für Abgeordneten	7
Impressum	8

Auf ein Wort!

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mit dieser Ausgabe startet nun auch die „Sozialpolitik kompakt“ ins Jahr 2024, das sozialpolitisch bedeutsam werden dürfte.

Zum einen stehen in Rheinland-Pfalz am 9. Juni die Kommunal- und Europawahlen an, zwei politische Ebenen, die in der öffentlichen Debatte oft nicht so sehr im Fokus stehen, obwohl sie sozialpolitisch bedeutsam sind. Immerhin wird auf EU-Ebene über Grundsätze wie aktuell den europaweit gültigen Behindertenausweis entschieden, während es auf kommunaler Ebene um die tatsächliche Anwendung der Gesetze geht. Ob die Barrierefreiheit vorangetrieben wird, wie genau die Sozialämter agieren, welche Hilfsangebote bereitstehen, ob Behinderten- oder Seniorenbeiräte in Entscheidungen mit einbezogen werden – all das entscheidet die Kommune.

Zudem finden im September Landtagswahlen in Sachsen, Thüringen und Brandenburg statt, die aufgrund der Umfragewerte der AfD auch für die Bundes- und Landespolitik bedeutend werden dürften.

Und nicht zuletzt hält das Jahr auch auf der sozialrechtlichen Seite einige spannende Themen bereit: von den ersten Fällen im neuen Entschädigungsrecht, den Zuschlägen zu Altfällen der Erwerbsminderungsrente, über das Rentenpaket II und die Frage, ob alle Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung mit aufgenommen werden, den Dauerbrenner Pflege und die umstrittene Krankenhausreform, bis zur möglichen Einführung einer Kindergrundsicherung.

Allen diesen Themen muss und wird sich der VdK widmen – es bleibt also spannend!





Bild: geralt via Pixabay (KI-generiert)

**„Eine fehlende
Sicherstellung der
Pflege wird letztlich
nur dann
anzunehmen sein,
wenn es hieran ganz
eindeutig mangelt
und es evident ist,
dass die notwendige
Pflege nicht
sichergestellt ist,
etwa wenn eine
Pflegeperson zwar
benannt wird, aber
mit der Pflege
offenkundig völlig
überfordert ist.“**

**LSG Berlin-Brandenburg
Urteil vom 14.7.2022 –
L 30 P 69/20**

Pflegedefizite als Ausschlussgrund für Pflegegeld?

Pflegegeld als Leistung für Pflegeversicherte ab einem Pflegegrad 2, welche in den eigenen vier Wänden unentgeltlich von Familie, Nachbarn oder Freunden gepflegt werden, ist für Betroffene essenziell: Entweder kann das „Pflegegeld für selbst beschaffene Hilfen“, wie es im Gesetz betitelt wird, an die helfenden Hände gegeben werden oder anderweitig, beispielsweise für Hilfen bei der Haushaltsführung, verwendet werden.

In einem Urteil letzten Jahres beschäftigte sich das LSG Berlin-Brandenburg mit der Problematik, ob Pflegegeld auch zu zahlen ist, wenn einige Pflegedefizite vorliegen (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.07.2022 – Az: L 30 P 69/20).

In dem beurteilten Fall wehrte sich der (zunächst in den Pflegegrad 2 eingestufte) Kläger dagegen, statt Pflegegeld lediglich Pflegesachleistungen und einen Entlastungsbetrag zu bekommen. Der Medizinische Dienst (MD) hatte bei der Pflegebegutachtung nämlich festgestellt, dass die Wohnung des Klägers in einem derart schlechten Zustand war, dass sie kaum zu betreten war, es Hinweise auf Schimmel, weder fließendes Wasser noch Strom gab und entsprechend auch die Körperhygiene des Klägers Defizite auswies.

Weite Entscheidungsbefugnis der Pflegebedürftigen selbst

Grundsätzlich ist Voraussetzung für die Leistung des Pflegegeldes, dass die pflegebedürftige Person ihre Pflege „in geeigneter Weise selbst sicherstellt“, so § 37 SGBV XI. Dies sah der MD hier nicht gewährleistet. Auch wenn das LSG schlussendlich die Klage abwies aus anderen Gründen, da der Kläger mittlerweile nur noch einen Pflegegrad von 1 aufwies (Ergebnis einer weiteren Begutachtung durch den MD), gab es nicht grundsätzlich dem Medizinischen Dienst in seiner Argumentation recht:

Vor allem wies es auf drei wichtige Punkte hin:

1. Das Pflegegeld steht der pflegebedürftigen Person selbst zu und diese darf auch frei entscheiden, wie sie es einsetzen möchte, solange dennoch die Sicherstellung der Pflege nachgewiesen werden kann. Deshalb darf das Pflegegeld auch dann nicht grundsätzlich verwehrt werden, wenn es zum Beispiel für Alkohol oder Zigaretten ausgegeben wird.
2. Es gibt hohe Hürden für die Feststellung, dass eine Sicherstellung der Pflege nicht mehr gewährleistet sei: Dies ist erst dann der Fall,

*„Sorgen Sie doch
jetzt schon für die
Bedingungen, unter
denen Sie mal
zu Hause gepflegt
werden wollen, Herr
Scholz.“*

*Plakatmotiv der VdK-
Nächstenpflege-Kampagne*

wenn es an „einer Sicherstellung eindeutig mangle und es evident sei, dass die notwendige Pflege nicht zuteilwerde“.

3. Aus den aktuell vorgefundenen Pflegedefiziten eine Prognose zu erstellen, dass diese auch in Zukunft vorliegen werden, ist vor allem bei einer Erstbegutachtung nicht zwingend richtig: Oft kann gerade durch den Erhalt von Pflegegeld dieser Mangel erst behoben werden.

Erfreulich ist hier die empathische Sicht des Gerichts, welche hier die schwierige Lage von häuslicher Pflege nicht außer Acht gelassen hat und hohe Hürden daran stellt, dass einem das Pflegegeld als essenzielle finanzielle Hilfe in der Pflege zu Hause verwehrt bleibt.

Auf der anderen Seite kann man jedoch feststellen, dass eine Pflegebegutachtung vor Ort, trotz aller Vorteile der telefonischen Pflegebegutachtung, im Einzelfall unabdingbar bleibt, um die tatsächlichen Bedingungen der pflegebedürftigen Person abschätzen zu können.

Lexikon: Pflegegeld

Pflegebedürftige können Pflegegeld beantragen, vorausgesetzt die häusliche Pflege wird ohne einen Pflegedienst, beispielsweise durch Familie oder Freunde sichergestellt. Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegegrad.

Die Alternative sind Pflegesachleistungen, also sind pflegerische Hilfen durch einen Pflegedienst. Der Pflegebedürftige kann körperliche Pflege, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung in Anspruch nehmen. Hierbei rechnet der ambulante Pflegedienst seine Leistungen direkt mit der Pflegekasse ab. Auch eine Kombination beider Leistungen ist möglich.

Der VdK kritisiert schon lange, dass viele Betroffene über Maßnahmen zu ihrer Unterstützung nicht ausreichend informiert sind. Wir fordern zudem den Ausbau und die Vereinfachung von Betreuungs- und Entlastungsangeboten, sowohl was Haushaltshilfe als auch was Tages- und Kurzzeitpflege betrifft.



Foto: Farrinni via Unsplash

Gegenseitige Verantwortung auch ohne Ehe

In den Petit Robert, die französische Variante des Duden, hat unter anderem die Wortneuschöpfung *se pacser* Einzug gehalten. Hinter diesem Verb verbirgt sich die Abkürzung PACS, die für *pacte civil de solidarité*, zu Deutsch „ziviler Solidaritätspakt“ steht.

Diese etwas bürokratisch klingende Verbindung können Französisinnen und Franzosen bereits seit 1999 eingehen, wobei etwa 95 Prozent der „verPACSten“ unterschiedlichen Geschlechts und 5 Prozent gleichgeschlechtlich sind (die Ehe für alle gibt es in Frankreich seit 2013). Mit dem PACS gehen die Pflicht zu gegenseitigem Einstand, die Möglichkeit gemeinsamer Steuerveranlagung und höhere Freibeträge bei der Erbschaftssteuer einher, und auch die Möglichkeit einer Gütergemeinschaft.

Auch der sozialpolitische Ausschuss des VdK-Bundesverbands hat bereits in seiner Sitzung im Dezember 2020 über die politischen Forderungen unter anderem der FDP und der Grünen beraten, ergänzend zur Ehe ein weiteres Rechtsinstitut einzuführen. Die Diskussion verlief wohlwollend, wobei auch klar wurde: je nachdem, wie man einen solchen Zivilpakt ausgestaltet, sind völlig unterschiedliche Auswirkungen denkbar.

Keine „Ehe light“

Nun hat sich Bundesjustizminister Marco Buschmann (FDP) nach vorne gewagt und ein Eckpunktepapier für die „Verantwortungsgemeinschaft“ vorgestellt, die bereits im Koalitionsvertrag der Ampel enthalten war. Demnach könnten so bis zu sechs Personen notariell eine „persönliche Nähebeziehung“ beurkunden lassen, wobei in zusätzlichen Modulen Regelungen zu „Gesundheitsangelegenheiten“, „Zusammenleben“, „Pflege und Fürsorge“ oder (für zwei Personen) eine Zugewinngemeinschaft vereinbart werden können. Ziel soll ausdrücklich keine „Ehe light“ sein, sondern erhöhte Rechtssicherheit in anderen Konstellationen.

Und tatsächlich sind Fälle denkbar, in denen sich zwei Seniorinnen nach dem Tod ihrer Ehemänner Vertretungsrecht in medizinischen Notfällen einräumen oder drei Mitbewohner in einem Wohnprojekt stellvertretend füreinander Verträge abschließen wollen.

Ob das Modell aber wirklich für solche Fälle verwendet werden wird, oder sich doch eher wie in Frankreich als Alternative zur Ehe für

„Wir werden [...] jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe zwei oder mehr volljährigen Personen ermöglichen, rechtlich füreinander Verantwortung zu übernehmen.“

Aus dem Koalitionsvertrag der Ampel-Regierung

*„Geänderten
Lebensumständen
[...] Rechnung zu
tragen, ist ein guter
Ansatz – vor allem in
Zeiten, in denen die
Quote der
Alleinlebenden immer
weiter steigt und die
Gesellschaft immer
weiter altert.“*

*Michaela Engelmeier,
Vorstandsvorsitzende
SoVD*

zusammenlebende Paare entwickelt, ist offen. Dass es tatsächlich so viele Senioren-WGs im Lande gibt, die extra zum Notar gehen, um sich dort vertraglich zum gegenseitigen Einkauf von Grundnahrungsmitteln zu ermächtigen, darf bezweifelt werden.

Immerhin die Module zu Auskunft und Vertretung in Gesundheitsangelegenheiten sowie zu Pflege und Fürsorge könnten einen Anreiz darstellen. Hier könnte sich etwa die Möglichkeit ergeben, durch das notariell beurkundete Näheverhältnis eine Familienpflegezeit gegenüber dem Arbeitgeber in Anspruch zu nehmen, wenn ein Partner in der Verantwortungsgemeinschaft zum Pflegefall wird. Andererseits: die Möglichkeit einer Familienpflegezeit wird jetzt schon nur spärlich genutzt. Und ohnehin können private Verträge, Vorsorgevollmachten etc. auch heute schon vieles regeln, wenn man die Muße dazu hat.

Wie groß können die Auswirkungen sein?

Somit könnte es darauf hinauslaufen, dass vor allem ehelos zusammenlebende Paare das Instrument nutzen, um einander etwa über als Zugewinnngemeinschaft abzusichern, ohne gleich eine Ehe mit ihren Auswirkungen auf Steuer, Sozialrecht, Erbrecht, Adoptionsrecht, Aufenthaltsrecht und Unterhaltsverpflichtung einzugehen.

Auch das kann man positiv sehen, wo sich die Lebensrealitäten und Familienentwürfe im Land doch in den letzten Jahrzehnten gewandelt und pluralisiert haben. Doch gerade in Bezug auf die soziale Absicherung sind durch das Modell Buschmanns kaum Änderungen zu erwarten. Partner:innen in einer Zugewinnngemeinschaft hätten keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente oder Versorgungsausgleich, einzig die Möglichkeit eines Rentensplittings wird wohl noch geprüft, die aber schon aktuell kaum jemand nutzt. Auch eine Ausweitung der Familienversicherung in der Krankenkasse ist nicht angedacht. Und der Sozialhilfe ist es auch heute schon herzlich egal, ob die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft verheiratet sind oder lediglich gemeinsam wirtschaften.

Somit bleibt die Verantwortungsgemeinschaft, zumindest nach dem jetzt vorgeschlagenen Modell, eine minimalinvasive Maßnahme, die zwar in einigen Konstellationen als passend empfunden werden dürfte, sich für die meisten Menschen im Land aber als unbedeutend herausstellen wird. Das spricht nicht gegen ihre Einführung, wohl aber für eine geringe Relevanz in der sozialrechtlichen Praxis des VdK.



Foto: VdK

**Rente, Pflege,
Barrierefreiheit – die
Themen im Ausschuss
sind vielfältig.**

Neuer SopoA nimmt Arbeit auf

Im Februar war es endlich so weit: Der Sozialpolitische Ausschuss – kurz SopoA – traf in seiner neuen Besetzung für seine konstituierende Sitzung zusammen. Neue Vorsitzende des Gremiums ist Rebecca Scherer aus dem Kreisverband Bernkastel-Zell. Stellvertretender Vorsitzender ist Thomas Weiland aus dem Kreisverband Vorderpfalz. Zum Schriftführer wurde Günter Schumann aus dem Kreisverband Simmern gewählt. Landesverbandsvorsitzender Willi Jäger und die stellvertretende Landesverbandsvorsitzende Anita Winkler begrüßten die neuen SopoA-Mitglieder und waren bei der weiteren Sitzung dabei. Der SopoA trifft sich in regelmäßigen Abständen und wird von der Abteilung Sozialpolitik und Sozialrecht im Landesverband unterstützt.

SopoA steht Landesverbandsvorstand beratend zur Seite

Seine Aufgabe trägt der Ausschuss schon in seinem Namen: Er steht den Landesverbandsvorstand bei der Wahrnehmung seiner sozialpolitischen Aufgaben beratend zur Seite. Dafür beruft der Landesverbandsvorstand den SopoA. Der Ausschuss besteht aus zehn VdK-Ehrenamtlichen, die von den Kreisverbänden vorgeschlagen werden. Allen gemeinsam ist, dass die Mitglieder ein großes sozialpolitisches Verständnis und sozialpolitische Fachkenntnisse durch politisches und ehrenamtliches Engagement in der Kommunalpolitik und im Sozialbereich mitbringen. Alle treibt an, etwas verändern zu wollen.

Zahlreiche sozialpolitische Themen für die nächsten Jahre

Und so starteten die SopoA-Mitglieder motiviert in ihre erste Sitzung. Neben vielen neuen Gesichtern sind auch SopoA-Erfahrene aus dem letzten Ausschuss dabei. Sie berichteten von der Arbeit der letzten vier Jahre, die vor allem durch die Pflegestudie zur Nächstenpflege geprägt war. Schon die Vorstellungsrunde und eine erste Themensammlung zeigten: langweilig wird es in den nächsten vier Jahren nicht. Neben Themen, die den VdK durchgängig beschäftigen, wie etwa Rente, Pflege und Barrierefreiheit, wird sich der Ausschuss auch mit aktuellen sozialpolitischen Entwicklungen auseinandersetzen.



Bild: succo via Pixabay,
Bearbeitung: VdK

Keine Arbeitsassistenz für Abgeordnete mit Behinderung

Grundsätzlich wird eine Arbeitsassistenz unter bestimmten Voraussetzungen insbesondere Menschen mit schweren Sinnesbeeinträchtigungen (Blindheit oder Gehörlosigkeit) und Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, gewährt.

Bei Abgeordneten ist jedoch eine Ausnahme davon zu machen, so die Entscheidung des **LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 03.01.2024 – L 11 AL 67/23 B ER**. Im Fall handelte es sich um einen Kläger, welcher als Rollstuhlfahrer zunächst in einem Verein angestellt war und dort Arbeitsassistenz erhalten hatte. In seiner darauffolgenden Tätigkeit als Abgeordneter in der bremischen Bürgerschaft verwehrte ihm die Bundesagentur für Arbeit diese jedoch, wogegen besagter Mann sich mit einem gerichtlichen Eilantrag wandte: Er habe einen „unstreitigen Unterstützungsbedarf“; zudem sei seine Tätigkeit eine Beschäftigung, da er Abgeordnetenentschädigung bekomme.

Das LSG Niedersachsen-Bremen jedoch schloss sich der Meinung der Bundesagentur für Arbeit an: Die Abgeordnetentätigkeit ist keine Arbeits- oder Berufstätigkeit, sondern vielmehr eine Unterbrechung des Berufslebens. Aus diesem Grund stelle die Abgeordnetenentschädigung auch rechtlich gesehen kein Arbeitseinkommen dar. Auch stehe der Kläger als Abgeordneter in keiner „Dienstschuld“ und arbeite auf Vertrauensbasis der Wähler:innen.

Das LSG verwies schlussendlich darauf, dass die Arbeitsassistenz in diesem Falle nicht im Leistungsspektrum der „Teilhabe am Arbeitsleben“ liege und parlaments- und abgeordnetenrechtlich zu bestimmen sei. Die aktuelle Gesetzeslage lässt hier keinen Spielraum zu.

Kern der Entscheidung:

Bei den statusrechtlichen Besonderheiten eines Abgeordneten, welche weder eine Arbeits- noch eine Berufstätigkeit sei, fehlt es an den Voraussetzungen für eine Arbeitsassistenz.

Über den Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V.



Der Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V. ist mit über 220.000 Mitgliedern die größte Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung, chronisch Kranken, Sozialversicherten und Rentner in Rheinland-Pfalz. Seine Ziele sind die berufliche und gesellschaftliche Integration sowie die soziale Sicherheit seiner Mitglieder. Der Sozialverband VdK ist parteipolitisch und konfessionell neutral und finanziert sich über Mitgliedsbeiträge.

Beratungen

In unseren 27 Kreisgeschäftsstellen in Rheinland-Pfalz beraten Sie unsere MitarbeiterInnen in allen Belangen des Sozialrechts. Sie nehmen zum Beispiel Kontakt zu Ihrer Krankenkasse oder Rentenversicherung auf oder legen gegen Bescheid Widerspruch ein.

In den Sprechstunden in unserer Kreisgeschäftsstellen können sie uns Ihr Anliegen in einem persönlichen Gespräch vortragen. Bitte vereinbaren Sie unbedingt vorher einen Termin.

Schwerpunkte

- Rentenversicherung
- Kranken- und Pflegeversicherung
- Schwerbehindertenrecht
- Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Sozialhilfe
- Entschädigungsrecht

Rechtsschutz

Wir vertreten unsere Mitglieder auch gegenüber den Leistungsträgern (zum Beispiel Deutsche Rentenversicherung, Kranken- und Pflegekasse), Behörden und vor Sozial- und Verwaltungsgerichten durch alle Instanzen.

Freizeit und Geselligkeit

In circa 750 Ortsverbänden in Rheinland-Pfalz finden sich jeden Monat viele nette Menschen zusammen, um sich über die Änderungen im Sozialrecht oder anderen Rechtsgebieten zu informieren oder auch einfach nur gemeinsam etwas zu unternehmen.

Sozial **KOMPAKT**
politik

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz

Landesverbandsgeschäftsstelle

Kaiserstraße 62
55116 Mainz

Telefon: 06131 669 70-0
Telefax: 06131 669 70-99

Landesverbandsvorsitzender:
Willi Jäger
Amtsgericht Mainz VR 40249

Inhaltlich verantwortlich:
Moritz Ehl
Telefon: 06131 669 70-52
E-Mail: moritz.ehl@rlp.vdk.de